

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 15.12.1992

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes (Durchführungsplanes) Nr. 9: Koberner Straße / Layer Straße / Dieblischer Straße / Winninger Platz mit der Änderung Nr. 1

Der Stadtrat hat am 1. 10. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes (Durchführungsphase) Nr. 9: Koberner Straße / Layer Straße / Dieblischer Straße / Winninger Platz mit der Änderung Nr. 1 (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Begründung, Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan);
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung Gebrauch zu machen und den vorgenannten Bebauungsplan mit der Änderung Nr. 1, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung / Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. mit § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz den Bebauungsplan Nr. 9 nach den Bestimmungen des Aufbaugesetzes und die Änderung Nr. 1 nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetz - BBauG - genehmigt hat.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 9 und die Änderung Nr. 1 nach der erneuten Ausfertigung (14. 12. 1992) in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung Nr.:	ursprüngliche Rechtskraft am:	Ausfertigung mit anschl. Bekannt- machung:	in Kraft ge- treten am:
Bebauungsplan/ Durchführungs- plan Nr. 9	3. 7. 1958	14. 12. 1992	3. 7. 1958
Bebauungsplan Nr. 9	13. 1. 1978	14. 12. 1992	13. 1. 1978

Änderung Nr. 1

Der vorgenannte rechtskräftige Bebauungsplan mit der Änderung Nr. 1 (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Begründung, Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan) liegen ab

Dienstag, dem 15. 12. 1992,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr. 0261/1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatz 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 1 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 15. 12. 1992

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 15. 12. 1992

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtmann

Auszug gefertigt
15/12.92